

# Satzung

über die Führung eines

Eigenbetriebes – Schwimmbäder  
-Betriebssatzung-

der

Verbandsgemeinde  
(Verbandsgemeindewerke)  
Kirchheimbolanden

vom

06. September 2012

# Betriebssatzung

für die Verbandsgemeindewerke – Schwimmbäder

vom 06. September 2012

zuletzt geändert durch Satzung vom 29.11.2005

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## Inhaltsübersicht:

§ 1	Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs.....	2
§ 2	Name des Eigenbetriebs.....	2
§ 3	Stammkapital.....	2
§ 4	Aufgaben des Einrichtungsträgers.....	2
§ 5	Aufgaben des Werkausschusses.....	3
§ 6	Bürgermeister.....	4
§ 7	Werkleitung.....	4
§ 8	Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung.....	5
§ 9	Leistungsaustausch und Jahresverlust.....	5
§ 10	Inkrafttreten und Übergangsregelungen.....	6

## § 1

### Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Die Schwimmbäder der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist es, die Schwimmbäder der Verbandsgemeinde zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (4) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

## § 2

### Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: Verbandsgemeindewerke Kirchheimbolanden.

## § 3

### Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 1.063.300,00 EUR.

## § 4

### Aufgaben des Einrichtungsträgers

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung des Verlustes,

3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
4. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Einrichtungsträgers erheblich belasten; das sind alle Beträge soweit sie 500.000,00 EUR übersteigen,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. die Satzungen,
7. die Sätze und Tarife für öffentliche Abgaben oder für privatrechtliche Entgelte
8. die mittel- und langfristigen Planungen.

## § 5

### Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen gemeinsamen Werkausschuss für den Eigenbetrieb Schwimmbäder und den Eigenbetrieb Kanalwerk. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Werkausschusses richtet sich nach § 3 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden.
- (3) Neben den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheit entscheidet der Werkausschuss insbesondere über
  1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 52.000,00 € überschreiten;
  2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt;
  3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 52.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind;
  4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören;
  5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von über 10.000,00 €, bei Streitigkeiten vor einem Finanzgericht in allen Fällen.

## § 6

### Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Person kann der Werkleitung nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

## § 7

### Werkleitung

- (1) Es werden ein gemeinsamer Werkleiter und sein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) für den Eigenbetrieb Schwimmbäder und den Eigenbetrieb Kanalwerk bestellt.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs, d. h. sie nimmt die selbstständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere
  1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen;
  2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Lageberichts;
  3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs;
  4. die Bewirtschaftung der im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben, einschließlich der vorgesehenen Investitionen;
  5. der Einsatz des Personals;
  6. der Abschluss von Verträgen mit Sonderkunden;
  7. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten;
  8. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung;
  9. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September;
  10. der Abschluss von Verträgen, die eine einmalige Zahlungspflicht begründen oder jährlich kündbar sind und deren Wert im Einzelfall 52.000,00 € nicht übersteigt;

11. die Stundung von Forderungen bis zu 11.000,00 €;
12. der Erlass von Forderungen, die Niederschlagung und der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu 1.000,00 €
13. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall bis zu 10.000,00 €

jeweils soweit nicht der Verbandsgemeinderat zuständig ist.

- (3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Verbandsgemeinde nach außen. Einzelheiten werden in einer durch den Bürgermeister zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

## § 8

### Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 90 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 4 GemO) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verwaltung der Verbandsgemeinde hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

## § 9

### Leistungsaustausch und Jahresverlust

- (1) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen des Eigenbetriebs an die Verbandsgemeinde, an Ortsgemeinden oder an sonstige Eigenbetriebe und Eigengesellschaften sind angemessen zu vergüten.
- (2) Die ausgabewirksamen Teile des Jahresverlustes einschließlich der Darlehenstilgungen aus Investitionen, dem Betrieb und der Unterhaltung der Schwimmbäder sind dem Eigenbetrieb mit Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres nach Abrechnung zu erstatten. Der Eigenbetrieb ist berechtigt, Abschlagszahlungen darauf anzufordern.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 29. November 2005 außer Kraft.

Kirchheimbolanden, 06. September 2012



Haas  
Bürgermeister



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.“